

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.06.2009					
2							
3							

Betreff

Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Verordnungsentwurf vom 12.06.2009

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung.

Sachverhalt

Mit Verordnung vom 17.06.1996 hat die Stadt Fürth die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23.00 bis 06.00 Uhr festgesetzt. Abweichend hiervon wurde mit der Änderungsverordnung vom 27.03.2002 die Sperrzeit von Freischankflächen in der Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstr. 37 vom 1. Juni bis 31. August von Sonntag bis Donnerstag auf 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt. Damit sollte dem in den letzten Jahren zu beobachtenden geänderten Freizeitverhalten der Bürger in diesem städtischen Bereich Rechnung getragen werden.

Die für die Gaststätten in der Altstadt zunächst nur probeweise geltende Sperrzeitregelung wurde bis heute beibehalten, da die Anwohner diese offensichtlich akzeptieren und es seither zu keinen gravierenden Beschwerden gekommen ist.

Seitens der Gastronomie wurde nunmehr vorgeschlagen, die bisher nur in den Sommermonaten geltende Ausnahmeregelung auf das gesamte Jahr auszudehnen, da es ihres Erachtens den Gästen nicht zu vermitteln wäre, dass z.B. im Mai oder September trotz schönen Wetters die Freischankflächen nicht länger betrieben werden dürfen.

Auch wenn weder bei der Polizei noch beim Ordnungsamt gravierende Beschwerden gegen die verkürzte Sperrzeit in der Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstr. 37 bekannt wurden, bestehen doch weiterhin erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Die Ausdehnung der Sperrzeitverkürzung auf das gesamte Jahr erscheint immissionsschutzrechtlich bedenklich und würde die Belästigungen der Anwohner deutlich vergrößern und ggf. deren Toleranzgrenze strapazieren. Zudem muss befürchtet werden, dass die Freischankflächen nicht nur während der wärmeren Jahreszeit genutzt werden, sondern dass durch die Verkürzung der Sperrzeit der Einsatz von Heizgeräten auf den Freischankflächen erst wirtschaftlich sinnvoll wird und das Ausmaß der gastronomischen Nutzung eine neue und bislang für die Anwohner ungewohnte Qualität auch während der kälteren Frühlings- und Herbsttage sowie im Winter erreicht. Eine noch weitergehende Privilegierung der Gaststätten im Altstadtbereich erscheint darüber hinaus durchaus grenzwertig.

Die vorgeschlagene Verlängerung des Geltungszeitraumes um ein Monat ist ein h.E. auch für die Anwohner gerade noch vertretbarer Kompromiss.

Im Vergleich mit den Städten Nürnberg, Erlangen und Schwabach stellt die ortsbezogene Sperrzeitverkürzung in der Altstadt eine Ausnahme dar. In diesen Städten gilt für Freischankflächen eine Sperrzeit von 23.00 bis 06.00 Uhr. Lediglich in Nürnberg wird diese Sperrzeit aus Anlass der „Blauen Nacht“ einmal im Jahr auf 01.00 bis 06.00 Uhr verkürzt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	Vvhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Referat III/OA

Fürth, 12.06.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Büchner	Tel.: 974-1450
------------------------------------	-------------------

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes – GastG – vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I. S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – GastV – vom 22.Juli1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S.539, BayRS 1131-3-1) erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 26. Februar 2003, wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „vom 1.Juni bis 31. August“ durch die Worte „vom 15. Mai bis 15. September“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.